

Empfehlungen
der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Regelung von Fragen der
Staatsangehörigkeit

- Antrag der Länder Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen,
Saarland und Schleswig-Holstein -

Punkt der 606. Sitzung des Bundesrates am 10. November 1989

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Rechtsausschuß (R)

empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76
Abs. 1 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe beim Deutschen
Bundestag einzubringen:

R

1. Zu § 2

In § 2 Abs. 2 Satz 1

sind die Worte "zu Freiheitsstrafe oder zu Jugendstrafe
von mindestens einem Jahr"

durch die Worte "zu Jugendstrafe von mindestens einem
Jahr oder zu Freiheitsstrafe"
zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Ausgeliert am
31. Okt. 1989

408/1/89

- 2 -

In
R

2. Zu Abschnitt II der Begründung (Einzelbegründung zu § 1)

In Abschnitt II der Begründung ist in der Einzelbegründung
zu § 1 (Seite 10, Zeile 2 der Vorlage)
das Wort "Inland"
durch die Worte "Geltungsbereich des Gesetzes"
zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.